



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. April 2012
(OR. en)

9020/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0297 (COD)**

**DROIPEN 47
EF 97
ECOFIN 345
CODEC 1050**

VERMERK

des Vorsitzes

für den Rat

Nr. Komm.dok.: 16000/11 DROIPEN 125 EF 145 ECOFIN 717

Nr. Vordok.: 9019/12 DROIPEN 46 EF 98 ECOFIN 344 CODEC 1049

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation
– Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 21. Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) unterbreitet; dieser Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets, zu dem auch die in anderen Vorbereitungsgremien des Rates erörterten Vorschläge (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente und OTC sowie Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation) gehören.
2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat die vorgeschlagene Marktmissbrauchsrichtlinie in ihren Sitzungen am 5. und 25. Januar 2012 geprüft.

3. Ferner sind den Justiz- und Innenministern auf ihrer informellen Tagung am 26./27. Januar 2012 in Kopenhagen Fragen zu den Bestimmungen der Richtlinie, die die Angleichung der Sanktionen für die von dem Rechtsakt erfassten Straftaten betreffen, vorgelegt worden.

II. RICHTLINIENENTWURF

4. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung am 28. März 2012 weiter geprüft. Im Anschluss daran hat der Vorsitz festgestellt, dass über einen Teil der Richtlinie, nämlich über die Artikel 5 bis 12 sowie die entsprechenden Erwägungsgründe, weitgehend Einvernehmen besteht.
5. Was die übrigen Teile des Rechtsakts und insbesondere die Artikel 1 bis 4 betrifft, so waren die Beratungen bislang recht erfolgreich, so dass jetzt feststeht, welche Fragen im weiteren Verlauf der Verhandlungen noch auf technischer Ebene erörtert und geklärt werden müssen. Der Vorsitz hat den Delegationen daher zu bestimmten Fragen ein Diskussionspapier¹ unterbreitet und sie gebeten, ihre Standpunkte hierzu als Anhaltspunkte für die weiteren Beratungen² darzulegen.
6. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser schriftlichen Konsultation ist der Vorsitz zu der Überzeugung gelangt, dass erst abgewartet werden sollte, wie sich die laufenden Beratungen der anderen Vorbereitungsgremien des Rates über die übrigen Rechtsakte des Kommissionspakets, insbesondere über die Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, weiter entwickeln, bevor die Artikel 1 bis 4 des Richtlinienentwurfs weiter erörtert werden.
7. Der Vorsitz möchte dennoch einen konkreten Schritt nach vorn tun und ersucht deshalb den Rat, die partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 5 bis 12 und den entsprechenden Erwägungsgründen zu bestätigen.

¹ Siehe Dok. 6693/12.

² Siehe Dok. 7623/1/12.

8. Der Entwurf der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie ist vom AStV am 18. April 2012 erörtert worden. Dabei konnte der Vorsitz feststellen, dass der Text breite Unterstützung findet. Dennoch bestehen weiterhin einige Vorbehalte der Mitgliedstaaten³.
9. Unter anderem halten einige Delegationen an ihrem Vorbehalt zu Artikel 5 fest; sie ersuchen darum, dass der Tatbestand der versuchten Begehung einer der in der Richtlinie beschriebenen Straftaten nur dann maßgebend sein soll, wenn bei Vollbringung der Tat voraussichtlich eine nachteilige Wirkung erzielt worden wäre. Eine Delegation erhält generell einen Vorbehalt dagegen aufrecht, dass der Versuch unter Strafe gestellt werden soll.
10. Außerdem halten einige Delegationen in Bezug auf Artikel 6 an ihrer Sichtweise fest, dass mit der Richtlinie nicht nur die Tatbestandsmerkmale der Straftaten, sondern auch die Art und Höhe der Sanktionen, die sich an die Begehung dieser Straftaten knüpfen, angeglichen werden sollten. Eine Delegation hat auch eine diesbezügliche Erklärung für das Ratsprotokoll vor-gelegt.
11. Andererseits wenden sich andere Delegationen dagegen, dass in Artikel 9 im Zusammenhang mit dem künftigen Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie konkret darauf Bezug genommen werden soll, "ob gemeinsame Mindestvorschriften für die Arten und Höhe der strafrechtlichen Sanktionen eingeführt werden sollten".
12. Der Vorsitz nimmt Kenntnis von den bestehenden Vorbehalten, einschließlich der oben genannten Vorbehalte. Dennoch ersucht er die Delegationen, die partielle allgemeine Ausrich-tung in der derzeitigen Fassung zu billigen. Insbesondere sollte der derzeitige aufeinander bezogene Wortlaut der Artikel 6 und 9 als "Paket" gesehen werden. Damit wird sowohl den Anliegen der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die in diesem Stadium nicht wünschen, dass Arten und Höhe der Sanktionen einander angeglichen werden, als auch den Anliegen derjenigen Mit-gliedstaaten Rechnung getragen, die sich dafür aussprechen, dass die Richtlinie künftig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen ist, wobei dem genannten Aspekt besondere Aufmerksamkeit gelten soll.
13. Bei den Beratungen im AStV haben mehrere Delegationen hervorgehoben, dass der Inhalt dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung bestätigt werden muss, sobald die Verhandlungen über die verbleibenden Bestimmungen der Richtlinie abgeschlossen sind.

³ Siehe Dok. 9019/12.

14. In dieser Beziehung gilt, dass diese partielle allgemeine Ausrichtung nicht die Möglichkeit ausschließt, dass die betreffenden Bestimmungen und Erwägungsgründe im Rat erneut erörtert werden, sollte sich dies im aufgrund der Ergebnisse der Beratungen über den übrigen Text des Rechtsakts als erforderlich erweisen.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

15. Der Vorsitz ersucht daher den Rat,

- die partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 5 bis 12 und zu den entsprechenden Erwägungsgründen, wie sie sich aus den Beratungen auf der Tagung des AStV vom 18. April 2012 ergeben haben, zu bestätigen.**
-